

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Gewährung des Rechts zur Durchführung
des Fischfangs im Gebiet der polnischen
Seefischfangzone für Fischereifahrzeuge der
Deutschen Demokratischen Republik**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

die Regierung der Volksrepublik Polen

haben in dem ständigen Bestreben zur Entwicklung und Festigung der gegenseitigen Freundschaft und Zusammenarbeit auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 15. März 1967 unter Beachtung des polnischen Gesetzes vom 12. Februar 1970 über die Festlegung der polnischen Seefischfangzone und anerkennend, daß die Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik traditionell den Fischfang in dem von diesem Gesetz erfaßten Gebiet durchgeführt haben,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, Seefischfang in der polnischen Seefischfangzone durchzuführen, die außerhalb der Grenze der polnischen Territorialgewässer liegt und bis zu der Linie reicht, die von der Basislinie der polnischen Territorialgewässer um 12 Seemeilen entfernt ist. Die Basislinie ist durch die Koordinaten bestimmt:

54°27'33" nördlicher geographischer Breite und 19°38'34" östlicher geographischer Länge sowie 54°35'36" nördlicher geographischer Breite und 18°48'36' östlicher geographischer Länge und weiter nach Westen entlang der polnischen Küste bis zum Punkt mit den Koordinaten 53°55'45" nördlicher geographischer Breite und 14°13'41' östlicher geographischer Länge.

2. Den Fischereifahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik steht das Recht zu, Fischfang zu betreiben auf dem Gebiet der polnischen Seefischfangzone

- a) in den Grenzen von 3 bis 6 Seemeilen, gerechnet ab der Basislinie der polnischen Territorialgewässer,»in der Zeit bis zum 31. Dezember 1973,
- b) in den Grenzen von 6 bis 12 Seemeilen, gerechnet ab der Basislinie der polnischen Territorialgewässer für unbegrenzte Zeit.

Artikel 2

1. Die Ausübung des Fischfangs für Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik in der polnischen Seefischfangzone unterliegt den Vorschriften des polnischen Rechts.
2. Diese Vorschriften werden ausreichend früh öffentlich bekanntgegeben, um den Fischern ihre Einhaltung zu ermöglichen.

Artikel 3

Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, zum 1. Januar 1971, in Kraft.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder der vertragsschließenden Seite durch Note gekündigt werden und verliert in diesem Falle 12 Monate nach der Kündigung seine Gültigkeit.

Dieses Abkommen wurde in Szczecin am 19. Dezember 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragsschließenden Seiten das Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

In Vollmacht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	InVollmacht derRegierung der Volksrepublik Polen
---	---

gez. K r a c k

gez. S z o p a